

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

0424 040

ZPO §§ 232 Ca, 233 Ga; GVG § 119

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht erteilt werden, wenn die Berufungsfrist versäumt worden ist, weil dem Prozeßbevollmächtigten unbekannt war, daß seit Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes die Oberlandesgerichte für die Entscheidung **über die** Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte in Kindschafts-sachen zuständig sind.

BGH, Beschl. v. 30. Juni 1971 - IV ZB 41/71 - OLG Hamm

AG Münster

46

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 41/71

BESCHLUSS

in Sachen

des Arbeiters Wilhelm Johann K [REDACTED] in M [REDACTED]-G [REDACTED],
Zur Ma [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
in H [REDACTED] -

gegen

den am 10. August 1959 geborenen Udo K [REDACTED] gesetzlich
vertreten durch seine Mutter Ursula K [REDACTED] geb. He [REDACTED] in
M [REDACTED]-G [REDACTED], Zur Ma [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]-
[REDACTED] und Hans P [REDACTED], H [REDACTED] -

4th

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 30. Juni 1971 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundes-
richter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt
und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 14. Mai 1971 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat die Ehelichkeitsanfechtungs-
klage des Klägers durch Urteil vom 29. Dezember 1970
abgewiesen. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Prozeß-
bevollmächtigten des Klägers am 28. Januar 1971 zuge-
stellt worden. Er legte am 11. Februar 1971 beim Land-
gericht Münster Berufung ein, die durch Beschluß des
Landgerichts vom 5. April 1971 als unzulässig verwor-
fen wurde. Die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtig-
ten des Klägers legten am 3. Mai 1971 beim Oberlandes-
gericht Berufung ein und baten um Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Beru-
fungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat dem Kläger mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Nach § 233 ZPO könnte dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nur erteilt werden, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden wäre, diese Frist einzuhalten. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Denn die Versäumung der Frist ist von dem Prozeßbevollmächtigten, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, verschuldet worden.

Dem Prozeßbevollmächtigten war nicht bekannt, daß seit dem 1. Juli 1970, dem Tag des Inkrafttretens des Nichtehechengesetzes, nach § 119 GVG die Oberlandesgerichte für die Entscheidung über die Berufung gegen die Endurteile der Amtsgerichte in Kindschaftssachen zuständig sind. Diese Rechtsunkenntnis ist von dem Prozeßbevollmächtigten verschuldet. Denn er muß sich die erforderlichen Kenntnisse jedenfalls von den Bundesgesetzen verschaffen, die die Gebiete betreffen, mit denen er es in seiner Praxis gewöhnlich zu tun hat. Dazu gehört das Recht der nichtehelichen Kinder.

Der Prozeßbevollmächtigte kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er wegen des Umfangs seiner Praxis und seiner Tätigkeit als Mitglied des Rates der Stadt Münster so überlastet gewesen sei, daß er sich nicht genügend über die Gesetzgebung habe unterrichten können. Ein Rechtsanwalt muß den Umfang seiner Praxis so halten,

daß er, auch in Anbetracht der durch die mit seiner Nebentätigkeit und seinen Ehrenämtern bedingten zusätzlichen Belastung, in der Lage ist, seine Anwalts-geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben.

Dieses Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß sich der Kläger nach § 232 ZPO anrechnen lassen.

Dr. Hauß

Johannsen